

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 231/12 B

L 13 AS 1277/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 AS 1323/11 (SG Freiburg)

1.,
2.,

Klägerinnen, Antragstellerinnen und
Beschwerdeführerinnen,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Freiburg Stadt,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 3. September 2012 wird als unzulässig
verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Antrag der Klägerinnen, ihnen für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt E. K beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerinnen haben zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerinnen stützen ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 65 f*).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerinnen haben die Fragen formuliert,

"ob der angefochtene Bescheid den Anforderungen den § 33 SGB X genügt",
und

"Ist das Bestimmtheitsgebot des § 33 SGB X verletzt, wenn mehrere Erstattungsforderungen aus § 50 SGB X, die gegen unterschiedliche Personen bestehen, gegen einzelne dieser Personen oder gegen alle gemeinsam ausdrücklich als "Gesamtforderung" geltend gemacht werden?"



- 4 Die Klägerinnen haben auch aufgeführt, wieso der von ihnen angefochtene Bescheid aus ihrer Sicht nicht hinreichend bestimmt ist. Sie haben sich jedoch mit der zur Bestimmtheit von Verwaltungsakten ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nur ansatzweise, nämlich insbesondere mit dem Urteil des Senats vom 7.7.2011 (- B 14 AS 153/10 R - BSGE 108, 289 = SozR 4-4200 § 38 Nr 2) auseinandergesetzt, nicht aber mit der älteren Rechtsprechung (vgl BSG vom 13.7.2006 - B 7a AL 24/05 R - SozR 4-1200 § 48 Nr 2: zur Abzweigung bei mehreren Kindern; BSG vom 2.6.2004 - B 7 AL 58/03 R - BSGE 93, 51 = SozR 4-4100 § 115 Nr 1: Rücknahme von Arbeitslosenhilfe) und nicht mit dem relativ neuen, aber schon über die Homepage des BSG geraume Zeit verfügbaren Urteil des 4. Senats des BSG zur Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 16.5.2012 (- B 4 AS 154/11 R -), das auch in der einschlägigen Literatur zitiert wird (vgl Pattar in jurisPK-SGB X, Stand 1.12.2012, § 33 RdNr 44). Mangels Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung ist der Beschwerdebegründung auch nicht zu entnehmen, wieso diese Rechtsprechung angesichts des vorliegenden Verfahrens einer Fortentwicklung bedarf.
- 5 Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist den Klägerinnen nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Ihr Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil sie keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

